

Die Corona-Förderungen des Bundes im Bereich Musik

Stand 16. Nov. 2020

NEUSTART Kultur

Das Ende Juni verabschiedete Konjunkturpaket des Bundes sieht 1 Milliarde Euro für die Kultur vor, die von der Beauftragten für Kultur und Medien verwaltet werden.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056>

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt in der Regel über Verbände und die Kulturfonds.

„Stärkung der Kulturinfrastruktur“: Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben.

Bereich Soziokultur/Spartenübergreifend (Digitalisierung)

Fonds Soziokultur:

Gefördert werden Projekte, die rasche Unterstützung benötigen, um die Realisierung mit den eingeplanten Teams zu ermöglichen. Hierunter fallen zum Beispiel Projekte, die bereits geplant waren, jedoch aufgrund fehlender Fördermittel oder pandemiebedingt „in der Warteschleife“ stecken. Dabei ist das Ziel, mit den bisher eingeplanten Teams, insbesondere den freien Mitarbeiter*innen rasch arbeiten zu können.

T1, Netzwerke + Neue Schnittstellen (für Projekte mit mindestens einem weiteren Kooperationspartner); Antragsschluss: 31. Oktober 2020 - **Ausschreibung beendet!**

T2, Young Experts + Ko-Produktion; **Antragsmöglichkeit 01. - 30. November 2020**

T3, Diversität + Inklusion + Vielfalt; **Antragsmöglichkeit 04. - 31. Januar 2021**

T4, Digitalität + Soziokultur; **Antragsmöglichkeit 01. - 31. März 2021**

<https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustart-kultur.html>

Bereich Musik

Initiative Musik gGmbH – NEUSTART Kultur

Künstler*innen

Die Initiative Musik unterstützt mit diesem Förderprogramm insbesondere Newcomer*innen dabei, auf dem deutschen sowie dem internationalen Markt Fuß zu fassen. Gemeinsam mit ihren wirtschaftlichen Partnerunternehmen können Musiker*innen finanzielle Unterstützung für Albumproduktionen und -veröffentlichungen sowie für Konzerttourneen beantragen. Entscheidend für eine Förderung sind Originalität, musikalische Sprache und musikwirtschaftliches Potenzial. Grundsätzlich gibt es vier Förderrunden jährlich. Es können auch Autor*innen (gemeinsam mit einem Unternehmen der Musikwirtschaft) Anträge stellen.

Antragsschluss 52. Förderrunde war der 13.10.2020;

die Termine für die **Förderrunden im Jahr 2021 werden im Dezember 2020 veröffentlicht.**

Veranstalter*innen und Festivals

Antragsberechtigt sind **Veranstalterinnen und Veranstalter von**

a) Livemusik-Programmen und/oder musikalischen Veranstaltungsreihen, die keine eigene feste Spielstätte betreiben, und

b) Musikfestivals mit überregionaler Bedeutung, die mehrtägig aufeinanderfolgend veranstaltet werden.

Antragsschluss verlängert bis zum **30. November 2020**

Link zu allen drei Programmen: <https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/>

Musikfonds e.V.:

Der Musikfonds hat im Rahmen von *Neustart Kultur* zusätzliche Mittel erhalten, die zum größten Teil für die **Projektförderung** zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Stipendienprogramm bedeutet dies konkret, dass auch für 2021 die Mittel aus dem Hilfspaket aufgestockt werden. Diese Mittel sollen innovative Projektvorhaben trotz der durch die Corona-Krise erschwerten Bedingungen ermöglichen und den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland stimulieren. Unter innovativen Projektvorhaben sind **experimentelle, avantgardistische und innovative Ansätze im Bereich der E- wie U-Musik** gemeint; sie richten sich an freischaffende Musiker*innen.

1. Förderrunde 2021: Antragsfrist 31. Januar 2021

Kurzfristige Anträge bis zu 2000 EUR können laufend beim Musikfonds gestellt werden. Begrüßt werden kreative Konzepte, die sich mit der Frage der aktuell eingeschränkten Aufführungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum (Konzertsäle, Clubs oder sonstige Bühnen) auseinandersetzen und ein Zeichen gegen den Verlust dieses für Musikerinnen und Musiker lebensnotwendigen Raums setzen.

<https://www.musikfonds.de/foerderung/>

Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO)

Geplant ist ein Förderprogramm für den Bereich der **Amateurmusik** mit einem Volumen von 1,5 Millionen Euro. Gemeinsam mit dem Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) wird dafür derzeit ein Förderkonzept erarbeitet.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/musik-1774180>

GEMA – Corona Nothilfeprogramm für GEMA-Mitglieder

„Schutzschirm live“ und „Corona-Hilfsfonds“

<https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gema-mitglieder/>

Deutsche Orchesterstiftung

Die Deutsche Orchesterstiftung hat einen Notfallfonds eingerichtet und einen Spendenaufruf gestartet. Hier können auch Anträge auf Auszahlung einer Unterstützung gestellt werden; mit den bereits gesammelten Spenden können für jeden bewilligten Antrag einheitlich 600.- € ausbezahlt werden:

<https://orchesterstiftung.de/nothilfefonds/spendenaufruf/>

Sonstige Programme:

Überbrückungshilfe I für Soloselbstständige sowie klein- und mittelständische Unternehmen

Fortsetzung des „Soforthilfeprogramm“; es geht um die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt. Förderfähig sind, wie im Soforthilfeprogramm, laufende Betriebskosten, einschließlich Kosten für Auszubildende und Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, jedoch keine eigenen Lebenshaltungskosten. Die Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich am Umsatzeinbruch. Die Antragstellung erfolgt durch eine/n von der/dem Antragsteller/in beauftragte/n Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/n Buchprüfer/in. Die ISB bietet auf Ihrer Seite einen Steuerberater-Suchdienst an.

Antragsschluss 31. Dezember 2020.

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/ueberbrueckungshilfe-programmstart-der-neuen-corona-hilfe-am-10-juli.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Überbrückungshilfe II und III

Die **Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020** (Fördermonate September bis Dezember 2020). Sie wird als **Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021** (Laufzeit von Jan. bis Juni 2021) verlängert und erweitert werden.

Die Details stehen fest und werden zeitnah bekannt gegeben. Auch hier wird es weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

„Novemberhilfe“

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind.

Sie gilt für die Zeit des Teil-Lockdowns vieler Einrichtungen im November 2020. Mit der sogenannten Novemberhilfe wird ein "fiktiver Unternehmerlohn" in Höhe von 75 Prozent des Umsatzes im November 2019 gewährt. Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den **Geschäftsbetrieb im November** einstellen mussten.

Soloselbstständige sollen **bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein**, also ohne die Einschaltung von Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigten Buchprüfer*innen oder Rechtsanwälte*innen.

Mit der Novemberhilfe werden **Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt**. Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit können auch Soloselbstständige, die im November 2019 keinen Umsatz hatten, Anträge stellen.

Wichtig: **Solo-Selbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, dürfen das Formular selbst ausfüllen**. Unternehmen, Betriebe, Vereine und Einrichtungen müssen den Antrag über einen Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwälte stellen.

Derzeit erfolgt die nötige Programmierung des Antragsformulars durch den IT-Dienstleister des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Wenn es soweit ist, erfolgt die Antragstellung elektronisch über die Überbrückungshilfe-Plattform:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

FAQs hierzu bereits auf der Seite:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die sogenannte

„Neustarthilfe für Soloselbstständige“

Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine **einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021** als steuerbaren Zuschuss erhalten können. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige **Betriebskostenpauschale** (Neustarthilfe). Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, **einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019** erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.12.2020** gestellt wird: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche:

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„**Jungunternehmen**“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können 50 % Zuschuss zu den Beratungskosten (netto) in den alten Bundesländern (inkl. Berlin und Leipzig, jedoch ohne Region Lüneburg) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss von bis zu 2.000 € erhalten.

„**Bestandsunternehmen**“, die länger als 2 Jahre bestehen, erhalten 50 % Zuschuss zu den Beratungskosten (netto) in den alten Bundesländern (inkl. Berlin und Leipzig, jedoch ohne Region Lüneburg). Bis zu 3.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Unternehmer einen Zuschuss von bis zu 1.500 € erhalten. In den neuen Bundesländern sind die Förderquoten höher.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist überzeichnet. Bis auf weiteres können deshalb keine weiteren Anträge angenommen werden.

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Präsidium: Cornelius Hauptmann, Dr. Adelheid Krause-Pichler, Wilhelm Mixa, Edmund Wächter
Ehrenpräsidenten: Prof. Rolf Hempel †, Dr. Dirk Hewig
Geschäftsführung: Elisabeth Herzog-Schaffner M.A.
Bankverbindung: HypoVereinsbank München, Konto-Nr. 377 549 00, BLZ 700 202 70
IBAN: DE36 7002 0270 0037 7549 00 BIC: HYVEDEMMXXX
Sitz: München – Registergericht München: VR 14541 – USt-IdNr. DE161866305